

OLG München

Beschluss vom 18.2.2009

Tenor

Die sofortige weitere Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 13. Januar 2009 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Die Ausländerbehörde betrieb die Abschiebung des Betroffenen, eines mutmaßlich indischen Staatsangehörigen. Dieser war eigenen Angaben zufolge im Februar 2008 ohne Pass und ohne Visum unter Zuhilfenahme eines Schleusers in die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Er hatte am 19.2.2008 einen Asylantrag gestellt. Diesen lehnte das zuständige Bundesamt am 19.3.2008 als offensichtlich unbegründet ab und forderte den Betroffenen zu Ausreise innerhalb einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung auf. Zugleich wurde die Abschiebung nach Indien angedroht. Ein Rechtsmittel gegen den am 30.3.2008 zugestellten Bescheid wurde nicht eingelegt. Dieser ist seit 8.4.2008 bestandskräftig.

Seit 28.4.2008 war der Betroffene unbekanntem Aufenthaltsort. Wohl im September 2008 wurde der Betroffene in Frankreich aufgegriffen und nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) am 26.9.2008 auf dem Luftweg nach Deutschland rücküberstellt. Auf Antrag der Ausländerbehörde ordnete das Amtsgericht daraufhin am 26.9.2008 mit sofortiger Wirksamkeit Abschiebungshaft gegen den Betroffenen an.

Eine umgehende Abschiebung nach Indien scheiterte daran, dass der Betroffene über keinerlei Ausweispapiere verfügte. Zur Beschaffung eines Passersatzdokuments wurde er am 14.10.2008 dem indischen Generalkonsulat in München vorgeführt. Eine Identifizierung aufgrund der vom Betroffenen zur Person gemachten Angaben mittels einer Passdatenbank war nicht möglich, so dass eine Überprüfung über die indischen Heimatbehörden erforderlich wurde. Zur Beschleunigung des Identifizierungsverfahrens schaltete die Ausländerbehörde am 17.10.2008 auch das Auswärtige Amt ein und bat die Deutsche Botschaft in New Delhi, die Angaben des Betroffenen zu seinen Personalien, seiner letzten Wohnanschrift, seinen Angehörigen usw. zu überprüfen. Eine Antwort stand im Dezember 2008 noch aus.

Auf Antrag der Ausländerbehörde vom 18.12.2008 hat das Amtsgericht mit Beschluss vom 22.12.2008 mit sofortiger Wirksamkeit die Abschiebungshaft bis längstens 21.3.2009 verlängert. Die sofortige Beschwerde gegen die Haftanordnung hat das Landgericht mit Beschluss vom 13.1.2009, dem anwaltlichen Bevollmächtigten am 21.1.2009 zugestellt, zurückgewiesen.

Die Deutsche Botschaft in New Delhi teilte mit am 20.1.2009 eingegangenem Schreiben vom 14.1.2009 der Ausländerbehörde mit, dass eine Identifizierung des Betroffenen leider nicht gelungen sei, da alle Angaben falsch und irreführend gewesen seien. Daraufhin hat die Ausländerbehörde noch am 20.1.2009 den Haftantrag zurückgenommen und die umgehende Entlassung des Betroffenen aus der Abschiebungshaft bewirkt.

Gegen den landgerichtlichen Beschluss vom 13.1.2009 richtet sich die sofortige weitere Beschwerde des Betroffenen vom 22.1.2009. Wegen der zwischenzeitlichen Haftentlassung erklärt der anwaltliche Bevollmächtigte „das Rechtsmittel“ für erledigt und stellt Kostenantrag. Er macht sinngemäß geltend, dass eine Identifizierung des Betroffenen von vorneherein innerhalb angemessener Zeit nicht möglich gewesen wäre und eigene Nachforschungen des Tatrichters über den Stand des Passbeschaffungsverfahrens unterblieben seien.

II.

1. Das auf die Kostenfolge beschränkte Rechtsmittel betrifft eine freiheitsentziehende Maßnahme. Durch die Haftentlassung am 20.1.2009 ist eine Erledigung der Hauptsache bereits vor Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde am 22.1.2009 eingetreten. Das Rechtsmittel bleibt grundsätzlich zulässig und kann mit dem Ziel der Rechtswidrigkeitsfeststellung, sei es vom Zeitpunkt der Haftanordnung an, sei es ab einem späteren Zeitpunkt, weiterverfolgt werden (vgl. BVerfG NJW 2002, 2456; Senat vom 16.1.2006, 34 Wx 161/05 = OLG-Report 2006, 238 und ständige Rspr.). In diesem Rahmen kann auch, soweit notwendig, eine Kosten- und Auslagenentscheidung ergehen. Ob es angesichts dieser fortbestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten in Freiheitsentziehungssachen zur Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes und zur Rehabilitation auch erforderlich ist, trotz § 20a Abs. 1 FGG eine isolierte Kostenbeschwerde zuzulassen (ablehnend wohl Zimmermann in Keidel/Kuntze/Winkler FGG 15. Aufl. § 13a Rn. 46; Jansen/Baronin von König FGG 3. Aufl. § 20a Rn. 11; unklar für Freiheitsentziehungssachen Meyer-Holz in Keidel/Kuntze/Winkler § 27 Rn. 53), mag zweifelhaft sein. Dafür könnte sprechen, dass auch (lediglich) im Rahmen einer auf den Kostenpunkt beschränkten Überprüfung einem Rehabilitierungsinteresse Rechnung getragen werden kann, so etwa dann, wenn sich herausstellt, dass bereits kein begründeter Anlass zur Haftantragstellung bestanden hatte (vgl. § 16 Satz 1 FreihEntzG). Das früher zuständige Bayerische Oberste Landesgericht hatte deshalb gegen die Zulässigkeit einer erst nach Haftbeendigung eingelegten und auf die Kostenentscheidung beschränkten sofortigen weiteren Beschwerde mit Rücksicht auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung keine Bedenken (vgl. Beschluss vom 11.10.2002, 4Z BR 82/02 = InfAuslR 2003, 66). Einer abschließenden Festlegung des Senats bedarf es ausnahmsweise nicht, weil der Kostenantrag ersichtlich nicht erfolgreich sein kann.

2. Zu entscheiden ist im Rahmen des beschränkten Antrags nur noch, ob der Betroffene die Gebühren und Auslagen des gerichtlichen Verfahrens in erster und zweiter Instanz tragen muss und

eine Erstattungsanordnung hinsichtlich der eigenen im Abschiebungshaftverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu Recht unterblieben ist.

a) Für die Gerichtskosten im ersten und zweiten Rechtszug gelten § 14 Abs. 1 – 3 sowie § 15 Abs. 1 FreihEntzG (vgl. § 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Danach hat der Betroffene als Untergebrachter die Gebühren und Auslagen zu tragen, nachdem eine freiheitsentziehende Maßnahme angeordnet bzw. aufrechterhalten worden war. Diese der Ausländerbehörde (bzw. deren Träger) aufzuerlegen, verbietet ausdrücklich § 15 Abs. 2 FreihEntzG.

b) Eine Auslagenerstattung nach § 16 Satz 1 FreihEntzG kommt nicht in Betracht, weil ein begründeter Anlass zur Stellung des Haftverlängerungsantrags vorlag.

(1) Das Landgericht hat hierzu im Wesentlichen ausgeführt:

Bei dem vollziehbar ausreisepflichtigen Betroffenen liege der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG vor. § 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG stehe der Aufrechterhaltung der Abschiebungshaft nicht entgegen. Es stehe nicht fest, dass aus von dem Betroffenen nicht zu vertretenden Gründen die Abschiebung nicht innerhalb eines Zeitraums von (weiteren) drei Monaten, also innerhalb der angeordneten Haftdauer, möglich sei. Zwar könne das Identifizierungsverfahren über die indischen Heimatbehörden erhebliche Zeit beanspruchen. Auch seien aus der Rechtsprechung nicht wenige Fälle bekannt, in denen die Identifizierung innerhalb von sechs Monaten nicht erfolgreich durchgeführt werden können. Hier sei jedoch zu bedenken, dass die Ausländerbehörde parallel zum Identifizierungsverfahren durch die indischen Behörden die Deutsche Botschaft in New Delhi um eine Überprüfung der vom Betroffenen gemachten Angaben gebeten habe. Dort sei mit einer Bearbeitungsdauer von 8 – 12 Wochen zu rechnen. Es bestehe demnach Aussicht, dass das Ergebnis des Überprüfungsverfahrens bis Mitte Februar 2009 vorliege. Es könne auch nicht angezweifelt werden, dass die über die Deutsche Botschaft angestellten Ermittlungen zum Erfolg führen würden. Im Übrigen beruhe die Verzögerung der Abschiebung allein darauf, dass der Betroffene, was er zu vertreten habe, ausweislos sei und damit die Ausländerbehörde vor die Notwendigkeit gestellt habe, für ihn bei der Behörde seines Heimatstaates Ersatzpapiere zu beschaffen. Dies gehe zu seinen Lasten. Eine Verletzung des Beschleunigungsgrundsatzes sei angesichts der jeweils nach der gegebenen Sachlage zeitnah eingeleiteten Maßnahmen der Ausländerbehörde nicht ersichtlich.

(2) Der Senat verweist auf diese zutreffenden Ausführungen, die durch das Rechtsbeschwerdevorbringen nicht erschüttert werden. Auch wenn bekanntermaßen eine Beschaffung von Passersatzpapieren über die indischen Heimatbehörden erhebliche Zeit beansprucht (vgl. Senat vom 22.11.2006, 34 Wx 121/06 = OLG-Report 2007, 144/146), konnte sich die Ausländerbehörde hier jedenfalls darauf stützen, dass unter Mithilfe der Deutschen Botschaft in New Delhi eine beschleunigte Identitätsklärung herbeigeführt werden kann. Die Tatsache, dass die Deutsche Botschaft bereits am 14.1.2009 das – wenn auch negative – Identifizierungsergebnis mitteilte, bestätigt die Erwartung der Ausländerbehörde, eine Passersatzpapierbeschaffung könne selbst bei einer notwendig gewordenen Identifizierung des betroffenen Ausländers in dessen Heimatstaat

in einem zeitlichen Rahmen von höchstens sechs Monaten (§ 62 Abs. 3 Satz 1 AufenthG) abgeschlossen werden.

c) Eine Kosten- und Auslagenentscheidung für die Rechtsbeschwerdeinstanz erübrigt sich. Ein Kostentatbestand im Sinne von § 14 Abs. 2 und 3 FreihEntzG liegt nicht vor; eine Erstattung von Auslagen kommt nach dem Ergebnis des Rechtsmittelverfahrens ersichtlich nicht in Frage.

Vorinstanz: LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 13.1.2009, 18 T 7/09